

Satzung LAG Christ*innen - DIE LINKE Bayern

1. Gründung

Die "LAG Christ*innen - DIE LINKE Bayern" konstituierte sich am 9. Oktober 2010 in Nürnberg. Die Konstituierung wurde abgeschlossen mit der Wahl der Sprecher*innen am 9. April 2011 in Nürnberg und der Verabschiedung der vorliegenden Satzung am 9. Juli 2011 in München. Dies erfolgte auf Grundlage der betreffenden Regelungen in Bundes- und Landessatzung sowie Bundeswahlordnung.

Die Satzung wurde am 9. Mai 2015 an die Bundessatzung angepasst.

2. Name und Rechtsstellung

Die "LAG Christ*innen - DIE LINKE Bayern" ist als Landesarbeitsgemeinschaft der Partei DIE LINKE ein bayernweiter Zusammenschluss im Sinne von § 7 der Landessatzung der Partei DIE LINKE / Landesverband Bayern.

3. Mitgliedschaft

Mitglied der "LAG Christ*innen - DIE LINKE Bayern" kann sein, wer mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat, Mitglied der Partei DIE LINKE ist und die christlichen Werte achtet.

Die Mitgliedschaft in der "LAG Christ*innen - DIE LINKE Bayern" muss dem Sprecher*innenrat gegenüber schriftlich erklärt werden. Dieser kann die Mitgliedschaft ablehnen. Dagegen kann die/der Betroffene bei der zuständigen Schiedskommission Einspruch einlegen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Parteiaustritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist ebenfalls schriftlich dem Sprecher*innenrat gegenüber *zu* erklären.

Neue Mitglieder der "LAG Christ*innen - DIE LINKE Bayern" erlangen *zwei* Wochen nach ihrem Beitritt das Stimmrecht. Ausnahmen können von der Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.

Gastmitglied der "LAG Christ*innen - DIE LINKE Bayern" kann werden, wer Sympathisant*in der "LAG Christ*innen - DIE UNKE Bayern" und der Partei DIE LINKE ist, und die christlichen Werte achtet, indem man dies schriftlich gegenüber dem Sprecher*innenrat erklärt. Dieser kann die Mitgliedschaft ablehnen. Dagegen kann die/der Betroffene bei der zuständigen Schiedskommission Einspruch einlegen. Die Gastmitgliedschaft endet nach 2 Jahren soweit sie nicht mit Zustimmung des Landessprecher*innenrates verlängert wird. Die Rechte der Gastmitglieder sind durch § 5 Bundessatzung (2) a) b) u. c) eingeschränkt, was in der nachfolgenden Auflistung der Mitgliederrechte die Punkte b) Stimmrecht, und e) aktives und passives Wahlrecht, betrifft. (Siehe nachstehenden Bundessatzungsauszug)

Bundessatzung der Partei DIE LINKE §5 Gastmitglieder

(1) Menschen, die sich für die politischen Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse.

(2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:

a. das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden, b. das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen, c. das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht bei Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern nominiert zu werden.

(3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.

(4) Für den Jugend- und Studierendenverband gelten abweichende Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht (siehe § 11 Jugendverband).

(5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

4. Mitgliederrechte

Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung

- a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle die "LAG Christ*innen - DIE LINKE Bayern" betreffenden Angelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert seine Meinung zu äußern,
- b) an den Landesmitgliederversammlungen der "LAG Christ*innen - DIE LINKE Bayern" mit vollem Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen,
- c) an den Beratungen des Sprecher*innenrats der "LAG Christ*innen - DIE LINKE Bayern" als Gast teilzunehmen,
- d) an der Arbeit der Arbeitskreise der "LAG Christ*innen - DIE LINKE Bayern" in geeigneter Weise mitzuwirken,
- e) innerhalb der "LAG Christ*innen - DIE LINKE Bayern" das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, Kandidatenvorschläge zu machen und sich selbst zu bewerben.

5. Arbeitsweise

Die "LAG Christ*innen - DIE LINKE Bayern" tritt zusammen in Landesmitgliederversammlungen, mindestens zweimal im Jahr.

Daneben gibt es noch jeweils Regionaltreffen von Nordbayern und Südbayern.

Die Einladungsfrist beträgt bei allen Versammlungen 10 Tage. Siehe dazu auch die Wahlordnung der Partei DIE LINKE §3 Ankündigung von Wahlen

Abs. 2.

Die Einladung erfolgt durch E-Mail, Fax oder Brief.

Die "LAG Christ*innen - DIE LINKE Bayern" kann Unterarbeitskreise bilden.

Die "LAG Christ*innen - DIE LINKE Bayern" ist innerparteilich sowie öffentlich im Rahmen der Grundsätze der Partei politisch tätig.

Die "LAG Christ*innen - DIE LINKE Bayern" gibt nach außen eigenständige politische Erklärungen ab, sofern diese nicht im Widerspruch zu den programmatischen Grundsätzen der Partei stehen.

6. Sprecher*innenrat

a) Die Landesmitgliederversammlung wählt einen Sprecher*innenrat, bestehend aus mindestens vier gleichberechtigten Sprecher*innen. Der Sprecher*innenrat soll doppelt quotiert sein:

50% aus Süd- bzw. Nordbayern, 50% Männer bzw. Frauen. Die Wahl erfolgt jedes zweite Jahr für den gesamten Sprecher*innenrat. Scheidet jemand aus dem Landessprecher*innenrat aus so ist nach zu wählen. Die nächste Wahl für den gesamten Landessprecher*innenrat wird auf 2017 festgelegt.

b) Der Sprecher*innenrat übernimmt arbeitsteilig die Vorbereitung und Durchführung der Landesmitgliederversammlungen und Veranstaltungen der "LAG Christ*innen - DIE LINKE Bayern", verwaltet die Finanzen, koordiniert die Arbeit der "LAG Christ*innen - DIE LINKE Bayern" als Gesamtes sowie die Arbeit eventueller Unterarbeitskreise. Er vertritt die "LAG Christ*innen - DIE LINKE Bayern" gegenüber dem Landesverband und der Öffentlichkeit.

7. Verabschiedung

Die Satzung wird von der Landesmitgliederversammlung der "LAG Christ*innen - DIE LINKE Bayern" mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet und tritt am Tag ihres Beschlusses in Kraft.

Änderungen der Satzung sind ebenfalls nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Ansonsten gilt die Bundessatzung der Partei DIE LINKE mit Wahlordnung, Schiedsordnung, Finanzordnung.